Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VIII/0054

Beschlussdatum:
Beschluss-Nr.:

Gegenstand: 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung, die dezentrale Abwasserbeseitigung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung und die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Abwasser- und Gebührensatzung)

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs-datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	17.10.2024	10	-	3	-	verwiesen
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Ordnung und Sicherheit	21.10.2024	9	-	-	-	beraten
Betriebsausschuss	22.10.2024	9	-	-	-	verwiesen
Finanzausschuss	23.10.2024	6	1	2	-	beraten
Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	24.10.2024	7	2	-	-	beraten
Hauptausschuss	29.10.2024	10	-	3	-	verwiesen
Stadtvertretung (1. und 2. Lesung)	13.11.2024	-	-	-	-	Rückverweisung in die Fachausschüsse
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Ordnung und Sicherheit (2. Lesung)	25.11.2024	-	-	-	-	beraten
Betriebsausschuss (2. Lesung)	26.11.2024	5	-	-	-	verwiesen
Finanzausschuss (2. Lesung)	27.11.2024	9	-	-	-	beraten

Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss (2. Lesung)	28.11.2024	6	-	5	-	beraten
Hauptausschuss (2. Lesung)	05.12.2024	9	3	-	-	verwiesen
Stadtvertretung (2. Lesung)	19.12.2024					

Neubrandenburg, 09.10.2024

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung, die dezentrale Abwasserbeseitigung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung und die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Abwasser- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 13.11.2024 die oben genannte Satzung wie folgt geändert und erlassen.

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Abwasser- und Gebührensatzung der Stadt Neubrandenburg vom 23.07.2018 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 23.07.2018), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 16.12.2019 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 17.12.2019), geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 15.12.2020 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 19.12.2020), geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 15.12.2021 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 16.12.2021), geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 10.11.2022 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 06.12.2022) und geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 02.11.2023 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 17.11.2023) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1 - 5 wird wie folgt geändert:

§ 21
Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden folgende Gebührensätze erhoben:
Gebühr für Schmutzwasser: 3,80 EUR/m³.

(2) Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt:

abgefahrene Menge > 3 m³ pro Wohn- und Gewerbeobjekt 16,43 EUR/m³,
abgefahrene Menge ≤ 3 m³ pro saisonal genutztem Objekt 34,57 EUR/m³.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt: 45,83 EUR/m³.

(4) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalien aus beweglichen Abwasserbehältnissen (Chemofäkalien) nach § 11 Abs. 2 beträgt: 18,69 EUR/m³.

(5) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird folgender Gebührensatz erhoben: 1,34 EUR/m³.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Neubrandenburg, . .2024

Silvio Witt
Oberbürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften."

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz	☐	ja, positiv*
	☐	ja, negativ*
	☒	nein

*Erläuterung:

Begründung:

Abwassergebühren sind Benutzungsgebühren gemäß § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V). Die Kalkulation von Benutzungsgebühren ist in § 6 KAG M-V geregelt.
§ 6 Abs. 1: „Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten."
Im § 6 Abs. 2 ist der Kostenbegriff geregelt: „Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf Basis des wertmäßigen Kostenbegriffs ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen sowie Abschreibungen (...) und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals (...)."

Nachdem für die Gebührenkalkulation 2023 und 2024 die kalkulatorische Verzinsung auf 4 % festgesetzt wurde, erfolgte nun für die Gebührenkalkulation 2025 die Kalkulation der Gebühren auf der Grundlage einer kalkulatorischen Nettoanlagenverzinsung von 4,80 %. Auch unter dieser Maßgabe besteht das Ziel, die Gebühren für Schmutz- und Regenwasser für die kommenden Jahre möglichst stabil zu halten. Auch durch die gesamtwirtschaftliche Situation lässt sich derzeit nicht qualifiziert abschätzen, inwieweit und in welcher Höhe dies Auswirkungen auf die Kosten hat.

Sämtliche Kostenunter- und -überdeckungen müssen innerhalb von drei Kalenderjahren ausgeglichen werden.

Unter Beachtung des Kostendeckungsgebotes und dem Kostenüberschreitungsverbot nach § 6 Abs. 2d KAG M-V steigt die Gebühr für Schmutzwasser auf nunmehr 3,80 EUR/m³. Dies bedingt sich primär durch den herangezogenen kalkulatorischen Zins von 4,80 %. Positiv auf die Kostenentwicklung wirkt sich hingegen die Verrechnung der Überdeckungen aus den Jahren 2022 bis 2024 in Höhe von 627.004,00 EUR (siehe Anlage 1) aus.

Die Vorausschaurechnung zu der Gebühr für Regenwasser der Grundstücksentwässerung (siehe Anlage 2) zeigt, dass für das Planungsjahr 2025 eine kalkulierte Gebühr von 1,34 EUR/m³ angesetzt wird. Analog zum Schmutzwasser ist auch hier die Überdeckung aus dem Jahr 2022 in Höhe von 312.045,00 EUR auszugleichen und führt zu einer Verringerung der Gebühr für 2025. In 2024 beträgt die Gebühr 1,37 EUR/m³.

Die Gebühr Schmutzwasser abflusslose Gruben >3 m³ (Wohn- und Gewerbenutzung) erhöht sich leicht auf 16,43 EUR/m³. Dahingegen sinkt die Gebühr für abflusslose Gruben <3 m³ (Saisonobjekte) auf 34,57 EUR/m³. Positiv auf das Ergebnis für die abflusslosen Gruben >3 m³ wirken die Kostenüberdeckungen aus 2022 und 2023. Bei der Gebühr für abflusslose Gruben <3 m³ sind nunmehr Kostenunterdeckungen aus 2022 und 2024 auszugleichen.

Die Leistungen aus der Reinigung von Chemofäkalien erhöht sich von 17,23 EUR/m³ in 2024 auf 18,69 EUR/m³ in 2025. Hierbei federn Kostenüberdeckungen aus 2022 und 2023 einen Teil der Gebührenerhöhung ab.

Für die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ergibt sich aus der Kalkulation eine Erhöhung auf 45,83 EUR/m³. Hier sind Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2022 bis 2024 auszugleichen. Ein positiver Effekt des Ausgleichs zeigt sich erst in den nächsten Jahren.

Anlagen:

Anlage 1 – Vorschaurechnung Gebühr für Schmutzwasser
Anlage 2 – Vorschaurechnung Gebühr für Regenwasser (Grundstücksentwässerung)
Anlage 3 – Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben > 3 m³ (Wohn- und Gewerbenutzung)
Anlage 4 – Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben < 3 m³ (Saisonobjekte wie Kleingärten und Bungalows)
Anlage 5 – Vorschaurechnung Gebühr für die Entsorgung von Fäkalien aus beweglichen Abwasserbehältnissen (Chemofäkalien)
Anlage 6 – Vorschaurechnung Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Sammlung und Reinigung)